

## Corona-Verordnung BW (Stand: 24.11.2021)

### Was gilt beim Sporttreiben?

Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Generell gilt beim Freizeit- und Amateursport in Sportstätten wie Sportplätzen, Schwimmbädern, Fitnessstudios:

- Die Einschränkungen beim Sport gelten nicht für den privaten Sport wie etwa das Joggen im Wald oder das gemeinsame Fahrradfahren. Hier gelten jedoch die jeweiligen Kontaktbeschränkungen der Warn- oder Alarmstufen für nicht genesene und nicht geimpfte Personen.
- Zum Freizeit- und Amateursport zählen auch Ballettunterricht und Tanzkurse.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, unabhängig vom Anstellungsverhältnis oder Ehrenamt. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.
- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter\*in/Anbieter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen. Bei der privaten Sportausübung auf öffentlich und uneingeschränkt zugänglichen Sportanlagen und Sportstätten müssen die Kontaktdaten nicht erhoben werden.

- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter/Anbieter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
  - von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
  - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
  - Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Testungen von nicht-immunisierten Beschäftigten, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, müssen in einer zugelassenen Teststelle erfolgen oder sind in der Einrichtung durchzuführen, wobei diese Testungen dann durch eine weitere volljährige Person überwacht und bestätigt werden müssen. Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen Testnachweis jedoch nicht genutzt werden. Davon ausgenommen sind für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person, wie etwa den Schiedsrichter, reservierte Einrichtungen.
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen („Was gilt für die Gastronomie?“).
- Für Beschäftigte gilt die [bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz](#).
- Der/Die Veranstalter\*in/Anbieter\*in ist für die Überprüfung der Genesenen-, Geimpften- und Getesteten-Nachweise sowie für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist bei nicht geimpften und nicht genesenen Personen ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist.

Für am Ligabetrieb oder an Wettkampferien teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden, die nicht Beschäftigte sind (zum Beispiel Verbandstrainerinnen und -trainer, Schieds- sowie Kampfrichterinnen und -richter) ist abweichend von der allgemeinen Regelung in der Warnstufe in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend. In der Alarmstufe gilt auch bei Wettkampferien oder beim Ligabetrieb im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises und in geschlossenen Räumen 2G.

Bei nicht-immunisierten Beschäftigten oder ehrenamtlich und selbstständig für den Verein Tätigen, wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter, reicht in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampferveranstaltungen ein Antigen-Schnelltest aus. Es ist jedoch an jedem Präsenztage ein aktueller Testnachweis erforderlich.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine [allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision \(STIKO\)](#) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 [eine Impfeempfehlung der STIKO gibt](#). Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen [COVID-19-Symptomen](#) gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

[Corona-Verordnung Sport](#)